Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen

Herausgeber: Emanzipation

Band: 7 (1981)

Heft: 1

Artikel: Sühneverhandlung geplatzt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-359395

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

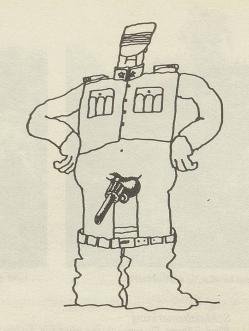
Frau kann sich nun fragen, was wir mit unseren Aktionen genau erreichen wollen. Wir haben uns dazu folgende Gedanken

ZIEL UNSERER ARBEIT

1. Wir müssen grundsätzlich immer wieder Öffentlichkeit herstellen über die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen in jeglicher Form an der Tages- und Nachtordnung ist. Allzusehr wird immer noch darüber geschwiegen, wie allgegenwärtig und riesig dieses Problem ist:

- Die Untersuchungen über physische Gewalt an Frauen zeigen erschreckende Resultate (vgl. Emanzipation vom Febr. 80), - überall wird tagtäglich zur Gewalt gegen Frauen aufgefordert, mittels aggressiver Werbung, in der täglichen Unterhaltung, im Geschäft mit der Sexualität.

2. Wir klagen die hier geschilderten evidenten Auswüchse von Sexismus an mit der ausdrücklichen Aufforderung, dass diskriminierendes und sexistisches Verhalten in der Armee und überall generell aufgedeckt und beseitigt werden muss.



3. Der Kampf auf juristischer und parlamentarischer Ebene wird uns nicht genügen. Wir Frauen müssen gleichzeitig selber aktiv werden, die Öffentlichkeit auf die Misstände aufmerksam machen, wenn wir erreichen wollen, dass die Diskriminierungen ein Ende finden.

GEGENWÄRTIGER STAND

- Die Militärkommission behandelt an ihrer nächsten Sitzung im Februar die Angelegenheit

- Die Militärverwaltung hat uns Bescheid gegeben, dass die militärstrafrechtlichen Verfahren eingeleitet und die Beweisauf-

nahme angeordnet wurde.

- Im Zivilverfahren hat die Sühneverhandlung am 14. Jan. stattgefunden (vgl. Kasten "Eindrücke von der Sühneverhandlung"). Wir werden die Klage am bernischen Obergericht in nächster Zeit (sobald fertig ausgearbeitet) einreichen.

Die Rechtsgruppe

Sühneverhandlung geplatzt

vom 14. Januar 1981 vor dem a.o. Gerichtspräsidenten des Amtsgerichts Fraubrunnen

Die Sühneverhandlung ist nach bernischem Zivilprozessrecht obligatorisch, bevor man die Klage einreichen kann. Zweck davon ist ein Aussöhnungsversuch. Der Gerichtspräsident hat die Aufgabe, zwischen Klägerin und Beklagtem zu vermitteln und zu sehen, ob diese beiden sich gütlich, d.h. ohne Gerichtsentscheid, einigen können. Der Beklagte muss persönlich kommen.

Der Kommandant der Fest Kp II/6, Berufsoffizier, stellte gleich zu Beginn klar, dass er nicht vorhabe, sich zur Sache zu äussern. Er habe lediglich 2 Punkte anzubringen, danach habe er nichts mehr zu sagen und werde sich jeder weiteren Äus-

serung enthalten. Punkt 1: Die Ofra sei nicht aktivlegitimiert. d.h. könne nicht als Klägerin auftreten und im Namen der Frauen reden. Punkt 2: Er könne nicht als Militärperson in einem Zivilverfahren zur Rechen-

schaft gezogen werden.

Der Beklagte und Verantwortliche für die Schiesserei hat sich mit andern Worten geweigert, zum eigentlichen Sachverhalt irgendwie Stellung zu nehmen. Er hat in der Folge tatsächlich auch kein Wort mehr gesagt, musste dies jedoch auch nicht, da ihn der Gerichtspräsident nichts mehr gefragt hat.

Der sog. "Aussöhnungsversuch" des Gerichtspräsidenten gestaltete sich folgen-

dermassen:

Herr Gerichtspräsident Hubler erteilte vorerst dem Beklagten einen Rüffel, indem er das gerügte Verhalten als "ge-schmacklos" bezeichnete. Danach wandte er sich an die beiden Vertreterinnen der Ofra und führte fortan einen DIALOG

mit uns, in welchem er u.a. folgende Fragen stellte und Ansichten äusserte:

Wie können wir uns in Anbetracht dessen, dass es sich ja nicht um Abbildungen von uns gehandelt habe, auf die geschossen wurde, in UNSERER Würde und in UNSEREN Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen?

Sollten wir anstatt diesen Trubel auszulösen nicht viel eher bei unseren Geschlechtsgenossinnen ansetzen, die sich für Nacktfotos zur Verfügung stellen und sich dafür noch bezahlen lassen? Ohne Nacktfotos wären schliesslich auch dieser-

art Vorfälle nicht möglich!

- Es sei doch immerhin in Betracht zu ziehen, dass man im Militär schliesslich schiessen lernen müsse. Ziel sei dabei nun einmal das Herz des Menschen, und wo befindet sich das Herz der Frau? (Antwort: Unseres Wissens nicht in der Vagina) Nein, schon nicht, aber doch in der Brust, und die Brüste seien unseren Angaben zufolge doch immerhin mit 9 Punkten bewertet werden!

Aber er sehe schon, es sei wohl nichts zu machen und wenn wir unbedingt Klage einreichen wollten, so sollen wir dies tun. Er gebe uns keine Chance, denn auch seiner Ansicht nach seien wir nicht aktivlegitimiert. Er werde das Verfahren selbst mit Interesse verfolgen und sei gespannt auf das Urteil. Damit erklärte er den Aussöhnungsversuch als gescheitert und stellte uns die Klagebewilligung aus.

Ich möchte vom Herrn Gerichtspräsidenten noch gern folgende Fragen beantwortet haben:

- Ist der Herr Gerichtspräsident Hubler der Ansicht, dass die Individualität der abgebildeten Frau für besagliche Schiessübung von irgendwelcher Relevanz war? War die individuelle abgebildete Frau oder deren Geschlechtsmerkmale Ziel der Schüsse? Hätte es einen grossen Unterschied gemacht, wenn sie leicht, z.B. mit Bikini, bekleidet gewesen wäre? Gibt es nicht Fotografien von nahezu allen Frauen im Badkleid, z.B. von Ihrer

- Ist der Herr Gerichtspräsident Hubler der Ansicht, Brust = Herz? Haben Frauen also 2 Herzen? Oder hat er etwa sein Herz

- Ist der Herr Gerichtspräsident Hubler der Ansicht, dass z.B. bei einem durch grobes Verschulden verursachten Autounfall, bei dem Menschen verletzt werden, nicht der Verkehrsrowdy, sondern das Auto Ursache der Verletzung ist? Ist er demzufolge der Meinung, dass die Verletzten eben den Hersteller von der Fabrikation von Autos abzuhalten hätten?

Gäbe es nicht auch ohne Herstellung von Schusswaffen keine solchen Schiessübungen? Wäre dieserart schwere Verletzung der elementarsten Menschenwürde nicht auch ohne Männer mit bestimmter Gesinnung undenkbar? Was ist hier Ursache und Wirkung? Und welches ist wohl die RECHTLICH ENTSCHEIDENDE Ursache einer Verletzung? Und was ist deren RECHTLICHE FOLGE?

Argumentationen wie vom Gerichtspräsidenten vorgetragenen sind uns auch schon anderswo teilweise begegnet (z.B. Leserbrief im Bund vom 8.1.1981). Dass sie jedoch auch von einem ausgebildeten Juristen, noch dazu Gerichtspräsidenten, in einer Gerichtsverhandlung zu hören sind, ist um so unerträglicher. Wir hoffen auf eine andere Argumentationsebene vor Obergericht.